



## Antrag auf Mitgliedschaft

### Angaben zur Person

Anrede	Titel	Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Telefon	Mobil	E-Mail	
PLZ	Stadt	Straße & Hausnummer	

### Angaben zum Unternehmen

Name	Rechtsform	Branche	
Art der Erwerbstätigkeit im Unternehmen (selbstständig / angestellt)		Position im Unternehmen	
Anzahl der Mitarbeiter	1 - 100 TEUR	100 - 1.500 TEUR	1.500 TEUR und mehr
Umsatzgröße / Jahr - bitte ankreuzen			
Telefon	Fax	Website	E-Mail
PLZ	Stadt	Straße & Hausnummer	

#### SEPA-Lastschriftmandat

Europäische und Türkische Unternehmerrgemeinschaft e.V., Krasnaer Straße 1, 56566 Neuwied, Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00001821718

Kontoinhaber (Name / oder Firma) \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

Name der Bank / Ort \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort & Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in Ihrem Verein. Ich erkläre mich bereit, die Monatsbeiträge per Lastschrifteinzugsverfahren ab dem unten angegebenen Datum zu entrichten. Ich habe Ihre Satzung gelesen und erkenne sie an. Die ETUG hält das Datenschutzgesetz ein und nimmt gem. §28 BDSG die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für eigene Zwecke vor und erhebt Daten nur für den Zweck, für den sie auch genutzt werden. Die ETUG verpflichtet sich, die erhobenen Daten nur als Mittel zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben zu verwenden.

\_\_\_\_\_  
Ort & Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Europäische und Türkische Unternehmergeinschaft“ (kurz: ETUG). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz e.V. führen. Der Sitz des Vereines ist Neuwied. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck ist der Zusammenschluss Europäische und Türkischer Unternehmer, sowie der Freiberufler, Gewerbetreibender, sonstige Selbständiger sowie Führungskräfte in Deutschland zum Wohl der Gesamtheit zu schützen und zu stärken. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Unternehmer gegenüber dem Bund, Land und den Kommunen sozial- und wirtschaftspolitisch zu vertreten. Er fördert die sozialen und interkulturellen Beziehungen und Kontakte zwischen Europäischen und Türkischen Geschäftsleuten und Bürgern, Firmen und wirtschaftlichen Institution. Der Verein fördert die Europäisch-Türkische Wirtschaftsbeziehung und setzt sich zum Ziel durch ihre Aktivitäten für eine Integration ausländischer und ausländisch stämmiger Unternehmer zu einer wirtschaftlichen, gesellschaftliche und gesamtpolitische Einheit beizutragen.

Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig und dient nur gesellschaftlichen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unternehmerisch tätig ist oder eine solche Tätigkeit anstrebt. Führungskräfte können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr und ist zum Ende jeden Kalenderjahres nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrags, sowie deren Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird. Der Beitrag ist wahlweise jährlich, halbjährlich oder monatlich fällig.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Verantwortlichen für Jugendarbeit und zwei Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden zusammen oder je allein mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist ermächtigt die Satzung aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder Finanzamt (Gemein-nützigkeit) zu ändern.

## § 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie beschließt vor allem über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch einen Antrag bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Entscheidung dieser Änderungsanträge obliegt dem Vorstand. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gemeinnützige Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sozialen und interkulturellen Beziehungen.

Vorstehende Satzung wurde am 01.11.2015 errichtet und tritt mit Unterzeichnung der nachfolgenden Gründungsmitglieder in Kraft.